

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 14/2013
10. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

• Bebauungsplan Nr. 1166 - Wilhelmstraße / Rommelspütt –	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Wilhelmstraße 5 in Wuppertal-Elberfeld	6
• Bebauungsplan Nr. 1175 - Gathe / Ludwigstr. / Markomannenstr. –	10
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Gathe, Gemarkung Elberfeld, Flur 93, Flurstück 88, in Wuppertal-Elberfeld	13
• Bebauungsplan Nr. 1177 - Schwarzbach / Hügelstraße –	17
• Bebauungsplan Nr. 1182 - Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße –	20
• Bebauungsplan Nr. 1183 - Wendehammer "Am Opphof" –	23
• Bebauungsplan Nr. 1184 - Albrechtstraße / Gathe –	27
• Bebauungsplan Nr. 1185 - Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden)	31
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	34
• Öffentliche Zustellungen	35

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

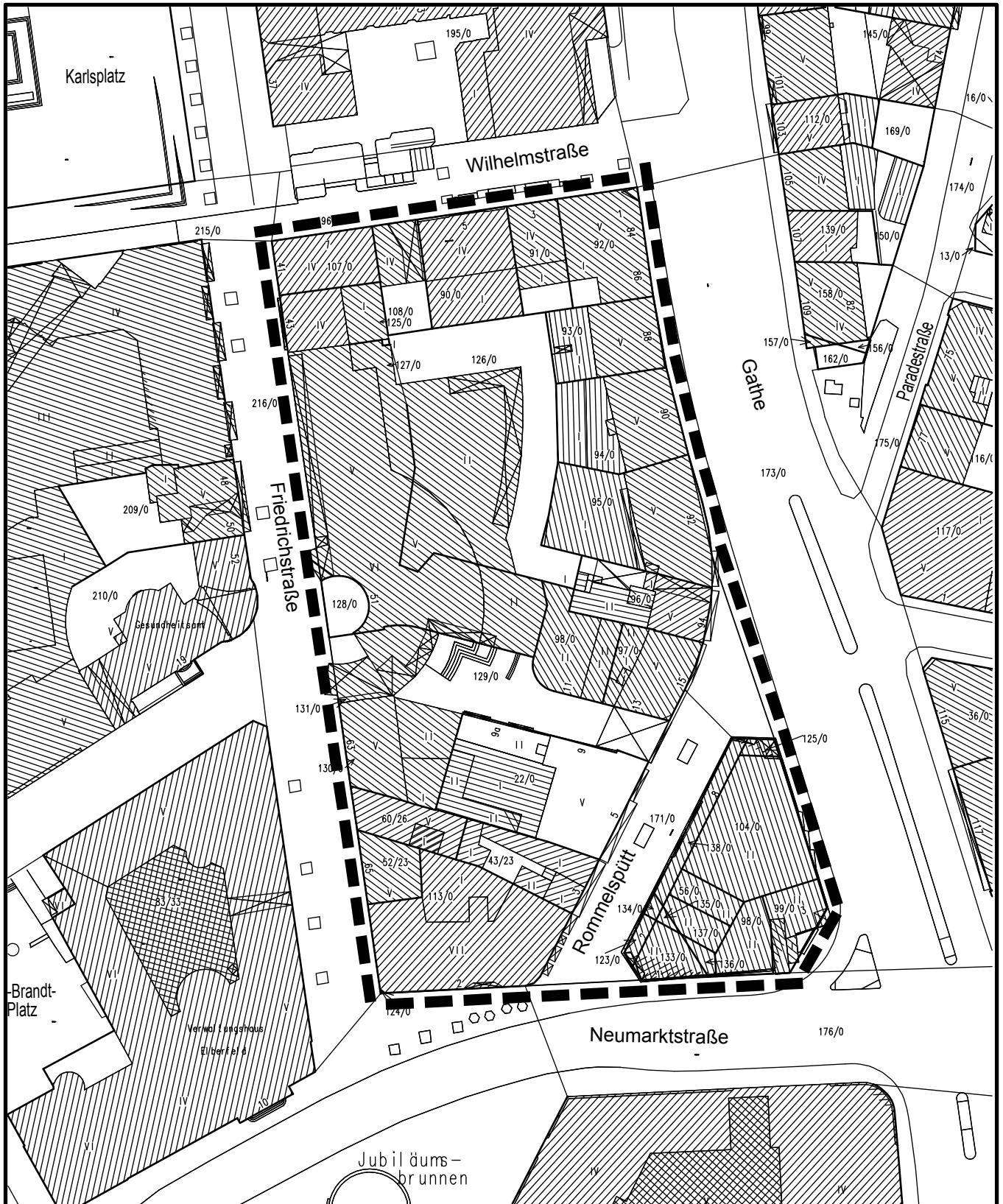
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 13.04.2011 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1166 – Wilhelmstraße / Rommelspütt – sowie über die Aufstellung zur Aufhebung des Durchführungsplans 43 gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst die Baublöcke zwischen Neumarktstraße, Friedrichstraße, Wilhelmstraße und Gathe wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1166 – Wilhelmstraße / Rommelspütt – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.
3. Die Aufstellung zur Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 43 – Bereich Neumarkt / Hofkamp / Morianstraße / Gathe / Karlstraße / Friedrichstraße – wie in Anlage 02 dargestellt, wird beschlossen.





STADT WUPPERTAL

Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:

1166

- Wilhelmstr. / Rommelspütt -

Aufstellungsbeschluss

Maßstab:

ohne

Bearbeitet:

Walter

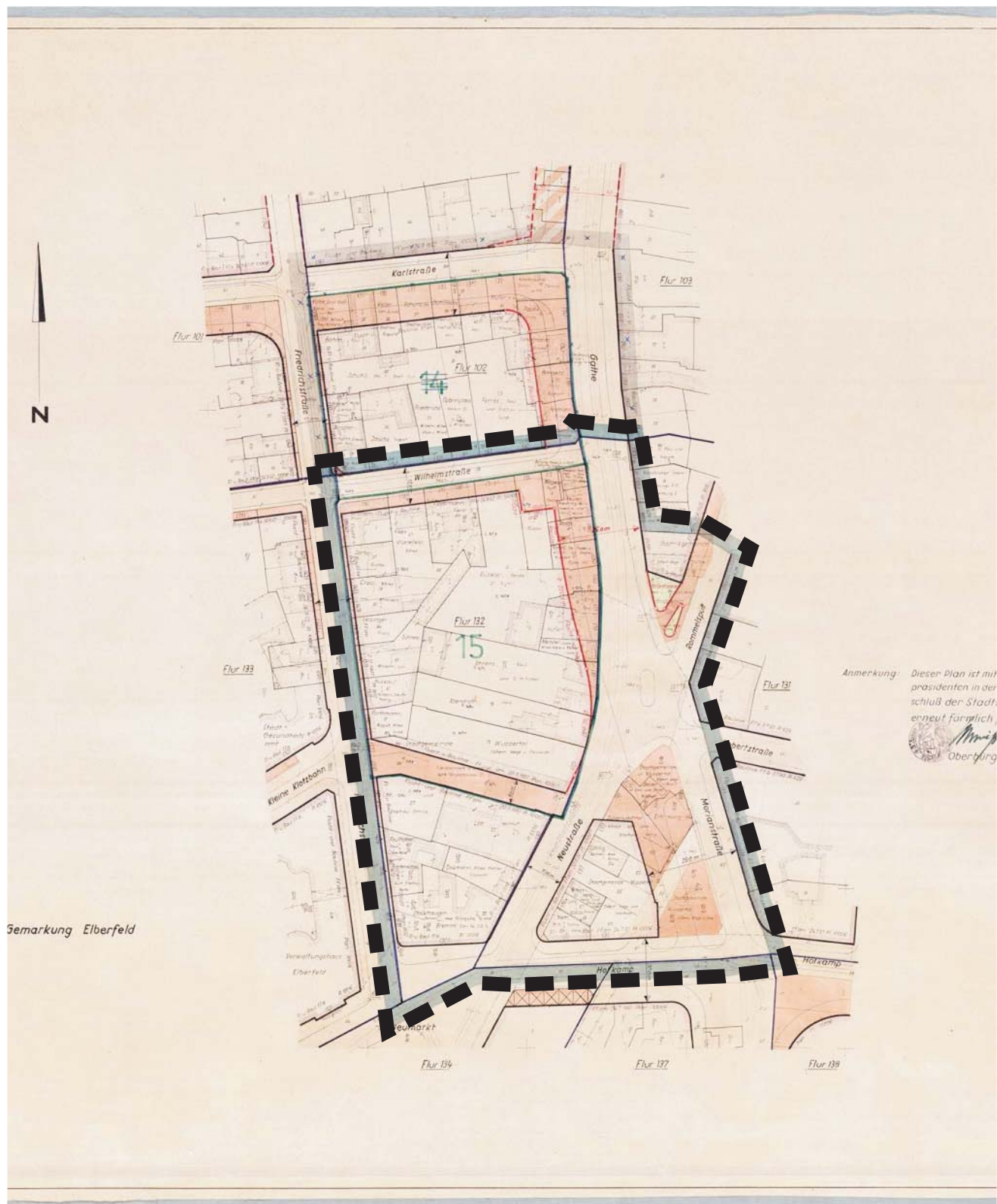
Gezeichnet:

Jäger

Datum:

2011-04-06

Plan-Nr.: 1166/BPlan/jae/2011-04-06 icaads



■ ■ ■ Geltungsbereich



Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:

Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 43 Teil A: Fluchtlinien

Maßstab: ohne	Bearbeitet: Walter	Gezeichnet: Tkocz	Datum: 2011-04-06
------------------	-----------------------	----------------------	----------------------

Plan-Nr.: 1166-Aufstell-zur-Aufheb-ko-2011-04-06.cdr

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 13.04.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück
Wilhelmstraße 5 in Wuppertal-Elberfeld
vom: 08.04.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 535) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Wuppertal durch Dringlichkeitsentscheidung am 16.04.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1166 – Wilhelmstraße / Rommelpütt –, für den die Stadt Wuppertal am 13.04.2011 die Aufstellung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Wilhelmstraße 5 in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung:	Elberfeld
Flur:	132
Flurstück:	90

- (2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die 1-jährige Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.



Bebauungsplan Nr. 1166 - Wilhelmstraße / Rommelspütt -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück
Wilhelmstraße 5 in Wuppertal Elberfeld
Gemarkung Elberfeld,
Flur 132,
Flurstück 90



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die durch Dringlichkeitsentscheidung vom 16.04.2012 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Raum C 078, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Dringlichkeitsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

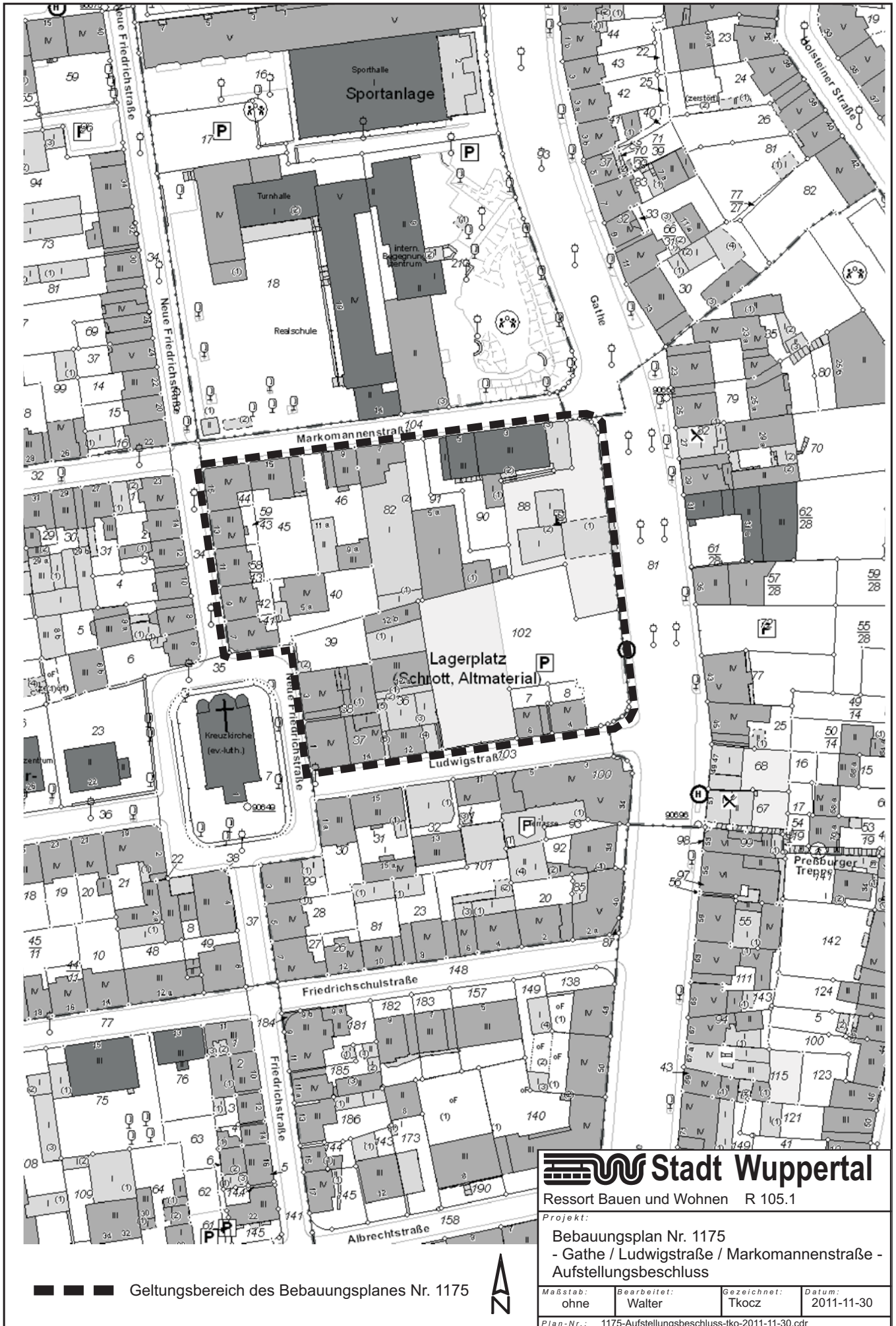
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 19.12.2011 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen Gathe, Ludwigstraße, Neue Friedrichstraße und Markomannenstraße wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1175 – Gathe / Ludwigstr. / Markomannenstr. – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird durchgeführt.

Anlage 01



Planungsziel: Zukünftige Nutzung der ehemaligen Tankstelle und der angrenzenden städtischen Grundstücke.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Gathe, Gemarkung Elberfeld, Flur 93, Flurstück 88, in Wuppertal- Elberfeld vom: 08.04.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 535) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 12.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße –, für den die Stadt Wuppertal am 19.12.2011 die Aufstellung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Gathe in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung:	Elberfeld
Flur:	93
Flurstück:	88

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

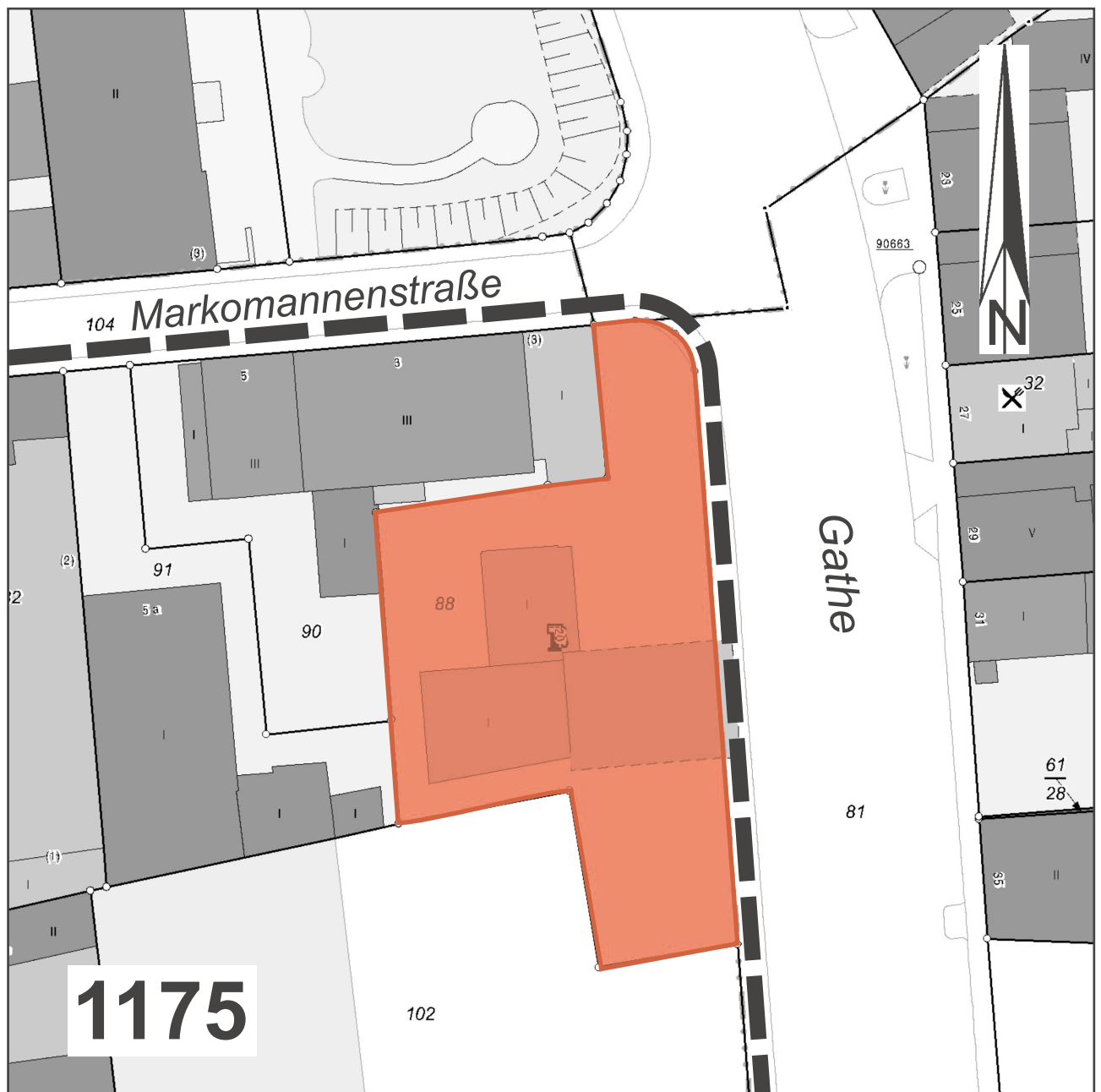
(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die 1-jährige Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.



Bebauungsplan Nr. 1175 - Gathe - Ludwigstraße - Markomannenstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Gathe 20
in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld
Flur 93
Flurstück 88



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 25.04.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße – erfasst einen Bereich zwischen der Straße Schwarzbach und der Hügelstraße von der Hausnummer Schwarzbach Nr. 130 bis Schwarzbach Nr. 118.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



STADT WUPPERTAL

Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:

**Bebauungsplan Nr. 1177
- Schwarzbach / Hügelstraße -
Aufstellungsbeschluss**



Maßstab:

1000

Bearbeitet:

Kasten

Gezeichnet:

Herbeck

Datum:

Apr. 2012

Stadtbote Nr. 14/2013

Seite 18

Plan-Nr.: B-Plan/1177/Aufstellungsbeschluss/herb/2012-04-05_icaads

Planungsziel: Steuerung von Wettbüros und AutomatenSpielhallen.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

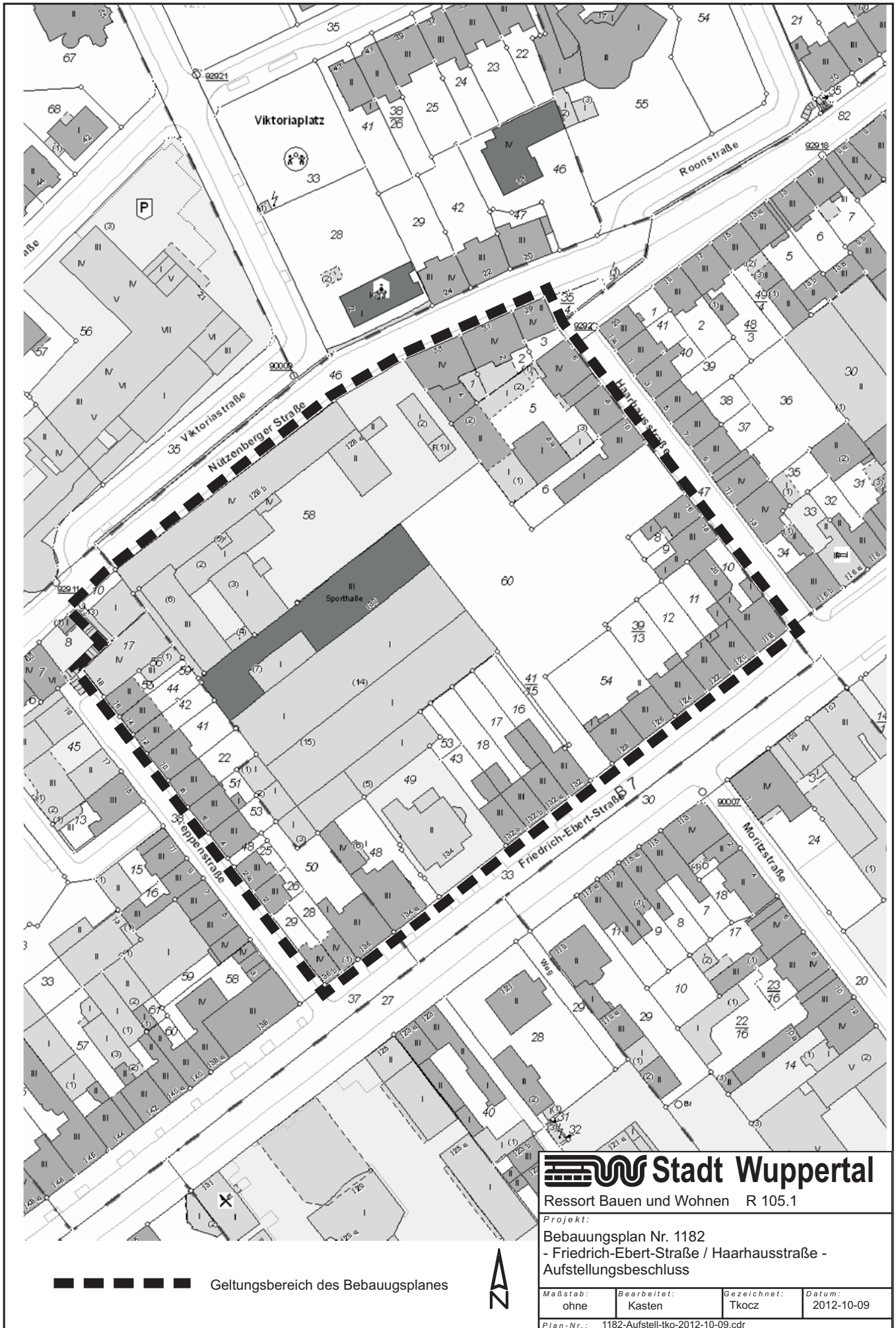
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 31.10.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße - gefasst:

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Anhörung der BV Elberfeld-West.

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße erfasst ein Gebiet nördlich der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Nützenberger Straße zwischen Haarhausstraße und Treppenstraße, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 1182 wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 wird abgesehen, das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.



Planungsziel: Planerische Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Die Bezirksvertretung Elberfeld West hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 14.11.2012 zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 31.10.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

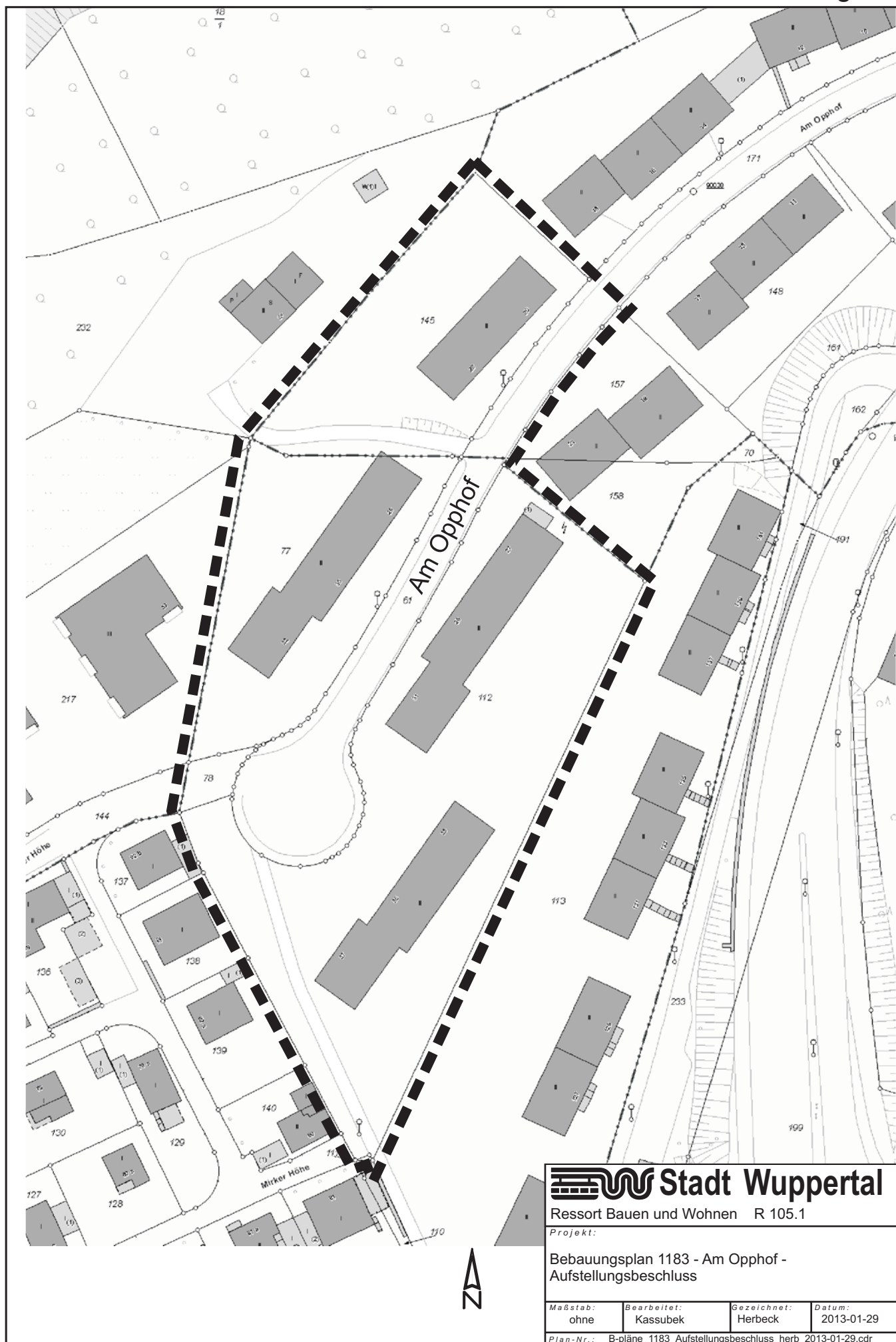
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 20.02.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1183 – Wendehammer „Am Opphof“ - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1183 – Wendehammer „Am Opphof“ - liegt auf der Mirker Höhe und umfasst die Grundstücke Am Opphof 20 – 32 und 27 – 37, die sich um den am südlichen Ende der Straße Am Opphof gelegenen Wendehammer herum befinden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9.000 m² (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1183 – Wendehammer „Am Opphof“ – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel: Die GWM Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Wuppertal Mitte eG plant die Sanierung und Aufstockung der in ihrem Besitz befindlichen genossenschaftlichen Wohnungsbauten im Bereich des Wendehammers der Straße Am Opphof 20 – 32 und 27 – 37.

Ziel der Investition des Eigentümers ist die Schaffung zukunftsfähigen qualitätvollen und energetisch optimierten Wohnraumes sowie einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssteigerung des Wohnstandortes Wuppertal im genossenschaftlichen Marktsegment und einer städtebaulichen Aufwertung zu leisten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 05.12.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1184 – Albrechtstraße / Gathe – sowie über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten und Gathe – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1184 – Albrechtstraße / Gathe – umfasst den Baublock zwischen Albrechtstraße, Gathe, Friedrichschulstraße und Friedrichstraße, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1184 – Albrechtstraße / Gathe – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.
3. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten und Gathe – wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1184 beschlossen.



Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1184
- Albrechtstraße / Gathe -
Aufstellungsbeschluss

Maßstab:
ohne

Bearbeitet:
Kassubek

Gezeichnet:
Tkocz

Datum:
2012-11-12

Plan-Nr.: 1184_Aufstellungsbeschluss_tko-2012-11-12.icaads-cdr

Planungsziel: Planerische Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 05.12.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

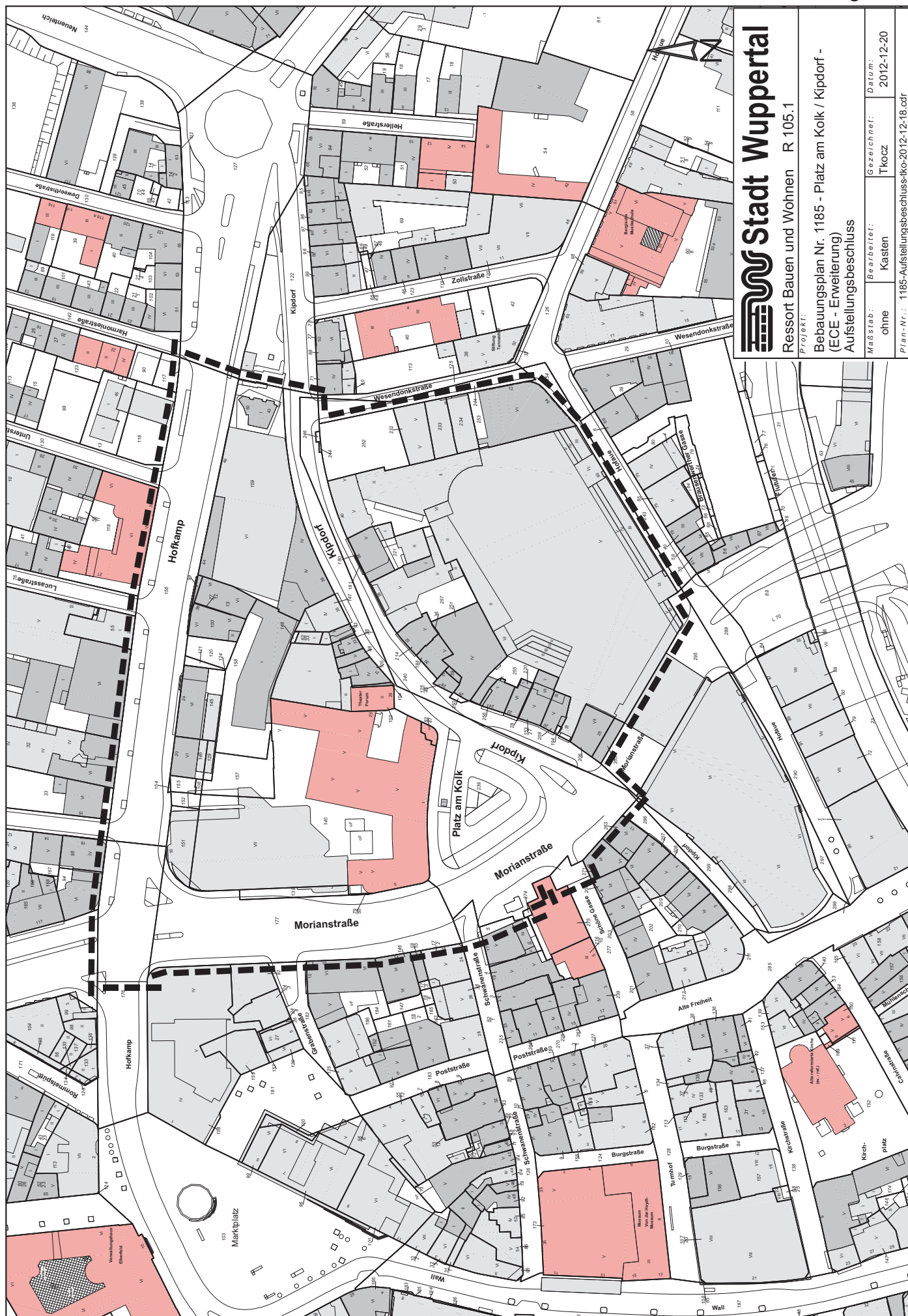
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 20.02.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) – erfasst einen Bereich zwischen den Straßen Hofkamp und Hofaue, östlich der Morianstraße, die Straßenflächen Morianstraße und Platz am Kolk mit erfassend und westlich der Wesendonkstraße, wie dieser in der Anlage 01 näher dargestellt ist.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City-Arkaden) – wird gemäß für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Anschluss an diesen Aufstellungsbeschluss in einen qualifizierenden Planungsprozess mit dem Projektentwickler einzutreten und die Ergebnisse dieses Prozesses möglichst frühzeitig der Bezirksvertretung Elberfeld und dem Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen als Zwischenbeschluss zur Erläuterung vorzulegen.
4. Die Umweltprüfung wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt, der Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird erstellt, das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist anzuwenden.
5. Der Umfang der Kostenübernahme für die notwendigen Gutachten und der erforderlichen Planungsleistungen durch den Eigentümer der City-Arkaden wird in einer Planungsvereinbarung festgelegt. Des Weiteren wird die Kostenübernahme von erforderlichen Folgekosten durch den Eigentümer der City-Arkaden, insbesondere alle sich aufgrund der baulichen Entwicklung ergebende Investitionskosten, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt.



Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 1185 - Platz am Kolk / Kipdorf -
(ECE - Erweiterung)
Aufstellungsbeschluss

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Kasten	Tkocz	2012-12-20
Plan-Nr.: 1185-Aufstellungsbeschluss-ko-2012-12-18.cdr			

Planungsziel: Erweiterung der City-Arkaden in Wuppertal Elberfeld.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3010553703
Nr. 3010959413
Nr. 3427914498

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 04.04.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010591331
Nr. 3010092280

Wuppertal, den 04.04.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Joachim Bartelt)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt, Zimmer: D-305
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Joachim Bartelt
Leibuschstr. 86, 42389 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 01.03.2013, 0442 8462
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Schrein

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Kim-Christin Schwarz)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, Rückforderung, Zimmer: 524
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau VKim-Christin Schwarz
Güterbahnhofstr. 18, 66953 Pirmasens
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: JBC.24 15.03.2013, 39148BG0503331
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Sachs

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Marc Adrian)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, Recht und Refinanzierung - Rückforderung, Zimmer: 525
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Marc Adrian
Friedrich-Engels-Allee 367, 42283 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25. März 2013 / 39148BG0512144
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Ksiezzyk

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Simeon Kostov)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Simeon Kostov
Ludwigstr. 12, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 14.03.2013 304.52 - 12140147922
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Angel Kostov)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Angel Kostov
Ludwigstr. 12, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 14.03.2013 304.52 - 12140147930
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Paul Achonwe Najomo)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.24, Zimmer: 526
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Paul Achonwe Najomo
Gräfrather Str. 107, 42329 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 27.03.2013, 39148BG0501796
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Paustenbach

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Jens Salzsieder)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.24, Zimmer: 526
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Jens Salzsieder
Linienstr. 21, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 13.03.2013, 39102BG0006617
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Paustenbach

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Claudiu Reinhardt)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-324
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Claudiu Reinhardt
Neckarstr. 2, 42117 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 26.03.2013, 060165227 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Timo Christoph Heinrich Wolfschlag)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-322
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Timo Christoph Heinrich Wolfschlag
Rheinstr. 43, 42117 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 14.02.2013, 060160107 SB 37
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Rex

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Robert Rosinski)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302, Straßenverkehrsamt, Zimmer: 128 - 131
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Robert Rosinski
Industriestr. 31, 42327 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 04.04.2013
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Brunschon

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Samir Amaadachou)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302, Straßenverkehrsamt, Zimmer: 128 - 131
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Samir Amaadachou
Hügelstr. 69, 42277 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 15.03.2013, 302.31 0003912
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013
i. A.
gez.
Etscheid

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Wilfried Hoffmann)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Wuppertal, SB. 304.52, Zimmer: D213
August-Bebel-Str. 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Wilfried Hoffmann
ofw, 99999 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 28.03.13 - 304.52 - 12140150538
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013
i. A.
gez.
Leiverkus

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Przemyslaw Szymas)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Wuppertal, SB. 304.52, Zimmer: D213
August-Bebel-Str. 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Przemyslaw Szymas
Auf der Bleiche 37, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 28.03.13 - 304.52 - 12140150702
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Leiverkus

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Stevo Nikolic)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.21, Zimmer A-318
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Stevo Nikolic
Potsdamer Str. 51, 40599 Düsseldorf
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 09.01.2013, 370006890 SB 7
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 13.04.2013

i. A.

gez.

Jung

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Eva Varga)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Wuppertal, SB. 304.52, Zimmer: D213
August-Bebel-Str. 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Eva Varga
nicht bekannt,
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 14.03.13 - 304.52 - 12140147955
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 13.04.2013

i. A.

gez.

Leiverkus

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Heinz-Egon Hollendong)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, Recht und Refinanzierung - Rückforderung, Zimmer: 525
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Heinz-Egon Hollendong
Spichenstr. 8, 42103 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 4. April 2013 / 39148BG0513197
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 10.04.2013

i. A.

gez.

Ksiezcyk

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>